

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

22. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 30. Juni 1969	Nummer 88
---------------------	---	------------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
20023	27. 5. 1969	RdErl. d. Innenministers Ehrung bei Ehe- und Altersjubiläen	1054
203205	4. 6. 1969	RdErl. d. Innenministers Reisekostenvergütung und Trennungsschädigung für Polizeivollzugsbeamte	1054
22306	30. 5. 1969	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Vergütung der im Angestelltenverhältnis beschäftigten Lehrkräfte an den Höheren Fachschulen für Sozialarbeit	1057
26	30. 5. 1969	RdErl. d. Innenministers Ausländerrecht; Anerkennung bulgarischer Kollektivpässe	1057

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Innenminister	
30. 5. 1969	Bek. — Paß- und Personalausweiswesen; Diebstahl von Paß- und Personalausweisvordrucken	1057
10. 6. 1969	Bek. — Bezeichnung der in selbständiger Rechtsform betriebenen Unternehmen nach § 657 Abs. 1 Nr. 2 RVO	1057

I.

20023

Ehrung bei Ehe- und AltersjubiläenRdErl. d. Innenministers v. 27. 5. 1969 —
I C 4 / 17 — 72.12.14

Nummer 2 meines RdErl. v. 5. 8. 1965 (SMBI. NW. 20023) erhält folgenden zweiten Absatz:

Die Gratulationsschreiben für die Alters- und Ehejubilare, die **termingerecht** für eine Ehrung gemeldet wurden und eine Ehrengabe erhalten, werden den Gemeinden zur Aushändigung zugestellt. Dieses Verfahren gewährleistet, daß die Jubilare am Tage des Jubiläums zugleich mit dem Glückwunsch die Ehrengabe erhalten. Der Geldbetrag wird den Gemeinden vom Bundespräsidialamt überwiesen. Die Gemeinden werden gebeten, den Betrag zu bevorschussen, falls dieser nicht rechtzeitig eingetroffen sein sollte. Für nachträglich gemeldete Jubilare bleibt es beim bisherigen Verfahren, nach dem die Gratulationsschreiben den Jubilaren vom Bundespräsidialamt unmittelbar zugestellt werden. Das gleiche gilt für diejenigen Jubilare, die auf Grund ihrer Einkommensverhältnisse nur ein Gratulationsschreiben des Herrn Bundespräsidenten erhalten.

— MBI. NW. 1969 S. 1054.

203205

**Reisekostenvergütung
und Trennungsschädigung für Polizeivollzugsbeamte**

RdErl. d. Innenministers v. 4. 6. 1969 — IV B 3 — 5313

- 1 Reisekostenabfindung von Polizeivollzugsbeamten, die an Lehrgängen oder sonstigen Lehrveranstaltungen teilnehmen oder im Rahmen der Ausbildung oder Fortbildung Reisen zum Ablegen von Prüfungen sowie zur Teilnahme an Unterricht und Vorträgen durchführen

- 1.1 Teilnahme an Lehrgängen und sonstigen Lehrveranstaltungen

- 1.11 Soweit aus Anlaß der Teilnahme an Lehrgängen eine Anordnung nach § 188 LBG ergangen ist, sind die Polizeivollzugsbeamten verpflichtet, in einer Gemeinschaftsunterkunft zu wohnen und, sofern nicht dienstliche oder zwingende persönliche Gründe entgegenstehen, an einer Gemeinschaftsverpflegung teilzunehmen.

- 1.12 Die Polizeivollzugsbeamten sind mit Trennungsschädigung nach der TEVO abzufinden. Dabei sind insbesondere die §§ 5, 8 und 9 dieser Verordnung sowie Nummer 1.13 VVzLUKG (RdErl. d. Finanzministers v. 3. 6. 1966 — SMBI. NW. 203207 —) zu beachten. Die Höhe der zustehenden Trennungsschädigung ergibt sich aus den anliegenden Übersichten (Anlagen 1 und 2).

- 1.13 Die Beamten, die nach § 188 LBG verpflichtet sind, in einer Gemeinschaftsunterkunft zu wohnen und an einer Gemeinschaftsverpflegung teilzunehmen, erhalten vom Tage nach Beendigung der Antrittsreise zum Lehrgang ab lediglich Trennungstagegeld in der sich aus Anlage 1 oder 2 ergebenden Höhe; die Zahlung von Trennungsreisegeld entfällt. Satz 1 gilt für die übrigen Polizeivollzugsbeamten entsprechend, die in der Gemeinschaftsunterkunft wohnen und an der Gemeinschaftsverpflegung teilnehmen oder die die unentgeltlich bereitgestellte Gemeinschaftsunterkunft und -verpflegung nicht in Anspruch genommen haben, obwohl ihnen dies zugemutet werden konnte.

- 1.14 Zu Lehrgängen entsandte Polizeivollzugsbeamte, die während der Lehrgangspausen am Dienstort oder Wohnort Dienst zu verrichten haben, erhalten für die

hierdurch notwendigen Reisen (Hin- und Rückreise) Reisekostenvergütung nach dem LRKG wie bei Dienstreisen. § 3 der Verordnung zu § 15 Abs. 6 LRKG vom 31. Mai 1968 (GV. NW. S. 192 SGV. NW. 20320) gilt entsprechend. Für die Zahlung von Trennungsschädigung bei Urlaub, bei Krankheit und bei Dienstreisen an den Wohnort ist § 5 TEVO zu beachten.

- 1.15 Verheirateten Polizeivollzugsbeamten, deren Dienstort oder Wohnort einschließlich der Nachbarorte mit dem Sitz einer Landespolizeischule (einschl. des Polizeinstituts Hiltrup) zusammenfällt, ist, soweit sie nach § 188 LBG verpflichtet werden, in einer Gemeinschaftsunterkunft zu wohnen und an einer Gemeinschaftsverpflegung teilzunehmen, als Entschädigung für die durch die Trennung von ihren Familien entstehenden unvermeidbaren Mehraufwendungen in allen Reisekostenstufen eine Vergütung von 1,75 DM täglich zu gewähren. Die Entschädigung steht den Beamten für die Tage nicht zu, an denen sie von der Teilnahme an der Gemeinschaftsverpflegung oder an der Gemeinschaftsunterkunft entbunden sind (z. B. an Sonn- und Feiertagen) oder diese aus sonstigen Gründen nicht in Anspruch nehmen (z. B. bei Krankheit).

- 1.16 Nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 TEVO wird Trennungsschädigung monatlich nachträglich gezahlt.

Da die Polizeivollzugsbeamten als Lehrgangsteilnehmer an den Landespolizeischulen (einschl. des Polizeinstituts Hiltrup) das Verpflegungsgeld monatlich im voraus zu entrichten haben, können ihnen, soweit sie zum Kreis der Trennungsschädigungsempfänger gehören, nach § 14 Abs. 1 Satz 2 TEVO auf Antrag Abschläge auf Trennungsschädigung in angemessener Höhe gewährt werden.

- 1.2 Reisen im Rahmen der Ausbildung oder Fortbildung

- 1.21 Bei Reisen im Rahmen der Ausbildung oder Fortbildung, die von der zuständigen Stelle im dienstlichen Interesse angeordnet oder genehmigt sind, erhalten die Polizeivollzugsbeamten Reisekostenvergütung nach dem LRKG wie bei Dienstreisen.

- 1.22 Bei Reisen aus Anlaß von dienstlichen Veranstaltungen, die der Allgemeinbildung dienen, werden die Teilnehmer nach § 23 Abs. 2 LRKG abgefunden, da es sich dabei um Reisen handelt, die teilweise im dienstlichen Interesse liegen.

- 1.221 Für diese Reisen sind die notwendigen Fahrkosten bis zu der Höhe zu erstatten, die bei Benutzung regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel (2. Wagenklasse) entstehen. Falls die Reisen mit Sammeltransporten durchgeführt werden können, wird Fahrkostenersatz nicht gewährt.

- 1.222 Aufgrund von § 23 Abs. 2 LRKG bin ich damit einverstanden, daß den teilnehmenden Beamten die im Einzelfall entstehenden notwendigen Mehrkosten an Verpflegung und Unterkunft unter Berücksichtigung der häuslichen Ersparnis erstattet werden. Bei Empfängern von Trennungsschädigung sind die am Dienstort entstehenden Ersparnisse an Verpflegung zu berücksichtigen. Die Entschädigung darf das bei Dienstreisen zustehende Tage- und Übernachtungsgeld nicht übersteigen.

Weitere Kosten (z. B. Eintrittskarten für die Veranstaltungen) sind nicht erstattungsfähig.

- 1.23 Die Abfindung von Beamten der Kriminalpolizei im Vorbereitungsdienst, die von ihrer Stammdienststelle zur Ausbildung einer anderen Ausbildungsstelle zugewiesen worden sind, richtet sich nach § 12 TEVO.

- 1.3 Als Dienstreisen abzufinden sind Reisen von Polizeivollzugsbeamten

- 1.31 anläßlich eines Auswahlverfahrens für die Zulassung als Kommissar-Bewerber (§ 14 Abs. 3 AOPol) oder als Rats-Bewerber (§ 19 Abs. 3 AOPol) oder anläßlich des Dienstzweigwechsels (§ 21 LVOPol);

- 1.32 zu Untersuchungen aus beamtenrechtlichen Gründen außerhalb des Dienstortes oder Wohnortes einschließlich der Nachbarorte.

2 Trennungsentschädigung

Soweit in Nummer 1 nichts anderes bestimmt ist, erhalten Polizeivollzugsbeamte Trennungsentschädigung nach der TEVO; die Höhe der zu gewährenden Entschädigung ergibt sich aus den beiliegenden Übersichten (Anlagen 1 und 2). Mein RdErl. v. 20. 8. 1968 (n. v.) — IV B 3 — 5313 — bleibt unberührt.

3 Aufhebung von Erlassen

Meine RdErl. v. 12. 7. 1956 (n. v.) — IV B 3 — 25.00 — 391.56 — (SMBI. NW. 203205),
 24. 7. 1957 (n. v.) — IV B 3 — 25.00 — 792.57 — (SMBI. NW. 203205),
 12. 12. 1960 (n. v.) — IV B 3 — 27.00 — 470.60 — (SMBI. NW. 203207),
 1. 7. 1966 (SMBI. NW. 203205),
 28. 6. 1968 (n. v.) — IV B 3 — 5313 und
 11. 3. 1969 (n. v.) — IV B 3 — 5313

werden aufgehoben.

Übersicht über die Trennungsentschädigungssätze
für Polizeivollzugsbeamte

Reisekostenstufe A				Reisekostenstufe B				Reisekostenstufe C			
Trennungs- reisegeld	Trennungstagegeld unter Berücksichtigung des § 4 (2) bis (4) TEVO			Trennungs- reisegeld	Trennungstagegeld unter Berücksichtigung des § 4 (2) bis (4) TEVO			Trennungs- reisegeld	Trennungstagegeld unter Berücksichtigung des § 4 (2) bis (4) TEVO		
	§ 4 (2)	§ 4 (3)	§ 4 (4)		§ 4 (2)	§ 4 (3)	§ 4 (4)		§ 4 (2)	§ 4 (3)	§ 4 (4)
1. Bei Selbstunterbringung und Selbstverpflegung											
31,—	12,—	9,—	6,50	37,—	13,—	9,50	7,—	44,—	15,—	11,—	7,50
2. bei amtlich unentgeltlicher Unterbringung											
a) wenn Polizeiverpflegung amtlich unentgeltlich gewährt wird,											
	3,—	2,25	1,60		3,25	2,40	1,75		3,75	2,75	1,90
b) für die Tage, an denen der Beamte an der vollen Tageskost der Gemeinschaftsverpflegung gegen Bezahlung teilnimmt die Sätze unter 2a) zuzüglich des täglichen Verpflegungssatzes											
3. bei Selbstunterbringung											
a) wenn Polizeiverpflegung amtlich unentgeltlich gewährt wird,											
19,—	6,—	4,50	3,25	22,—	6,50	4,75	3,50	26,75	7,50	5,50	3,75
b) für die Tage, an denen der Beamte an der vollen Tageskost der Gemeinschaftsverpflegung gegen Bezahlung teilnimmt die Sätze unter 3a) zuzüglich des täglichen Verpflegungssatzes											
4. bei amtlich unentgeltlicher Unterbringung, aber Selbstverpflegung											
19,75	9,—	6,75	4,90	24,25	9,75	7,10	5,25	28,25	11,25	8,25	5,60

Übersicht über die Trennungsentschädigungssätze
für Polizeivollzugsbeamte

Reisekostenstufe A				Reisekostenstufe B				Reisekostenstufe C			
Trennungs- reisegeld	Trennungstagegeld unter Berücksichtigung des § 4 (2) bis (4) TEVO			Trennungs- reisegeld	Trennungstagegeld unter Berücksichtigung des § 4 (2) bis (4) TEVO			Trennungs- reisegeld	Trennungstagegeld unter Berücksichtigung des § 4 (2) bis (4) TEVO		
	§ 4 (2)	§ 4 (3)*	§ 4 (4)		§ 4 (2)	§ 4 (3)*	§ 4 (4)		§ 4 (2)	§ 4 (3)*	§ 4 (4)
1. Bei Selbstunterbringung und Selbstverpflegung											
33,50	13,—	9,50	7,—	43,—	14,50	10,50	7,50	51,—	16,—	11,50	8,—
2. bei amtlich unentgeltlicher Unterbringung											
a) wenn Polizeiverpflegung amtlich unentgeltlich gewährt wird,											
	3,25	2,40	1,75		3,60	2,60	1,90		4,—	2,90	2,—
b) für die Tage, an denen der Beamte an der vollen Tageskost der Gemeinschaftsverpflegung gegen Bezahlung teilnimmt die Sätze unter 2a) zuzüglich des täglichen Verpflegungssatzes											
3. bei Selbstunterbringung											
a) wenn Polizeiverpflegung unentgeltlich gewährt wird											
22,—	6,50	4,75	3,50	25,75	7,25	5,25	3,75	31,50	8,—	5,75	4,—
b) für die Tage, an denen der Beamte an der vollen Tageskost der Gemeinschaftsverpflegung gegen Bezahlung teilnimmt die Sätze unter 3a) zuzüglich des täglichen Verpflegungssatzes											
4. bei amtlich unentgeltlicher Unterbringung, aber Selbstverpflegung											
22,40	9,75	7,10	5,25	28,—	10,90	7,90	5,60	32,25	12,—	8,60	6,—

*) in der Fassung der Verordnung vom 27. 1. 1969 (GV. NW. S. 114)

22306

Vergütung der im Angestelltenverhältnis beschäftigten Lehrkräfte an den Höheren Fachschulen für Sozialarbeit

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 30. 5. 1969 — V/1 — 6921.5

Teil A meines RdErl. v. 30. 9. 1968 (SMBL 22306) erhält folgende Fassung:

A.

I.

Im Einvernehmen mit dem Finanzminister wird die Vergütung der im Angestelltenverhältnis beschäftigten Lehrkräfte an den Höheren Fachschulen für Sozialarbeit im Anschluß an den RdErl. d. Kultusministers v. 13. 3. 1969 (ABl. KM. S. 161) mit Wirkung vom 1. Januar 1969 wie folgt neu geregelt:

Lehrkräfte, bei denen die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen für die Übernahme in das Beamtenverhältnis erfüllt sind, sind gemäß der nachstehenden Aufstellung in die Vergütungsgruppen des BAT einzureihen. Sie erhalten, soweit in der nachstehenden Aufstellung vorgesehen, von einem bestimmten Lebensalter ab eine jederzeit widerrufliche Zulage. In den Anstellungsverträgen oder durch besonderes Schreiben sind die Lehrkräfte auf die jederzeitige Widerruflichkeit der Zulagen hinzuweisen.

	Verg. Gruppe des BAT	Wider- rufliche Zulage ab 1. 1. 1969
1. Sozialarbeiter als Lehrer an einer Höheren Fachschule für Sozialarbeit mit der Befähigung zum berufspraktischen Unterricht	IV b	ab 45. Lj. 17,— DM
2. Lehrer an Höheren Fachschulen für Sozialarbeit mit voller Lehrbefähigung für das Amt eines Studienrats an einer berufsbildenden Schule	II a	—
3. wie zu 2. wenn sie das 35. Lebensjahr vollendet, nach Erlangung der vollen Lehrbefähigung eine mindestens fünfjährige entsprechende Unterrichtstätigkeit ausgeübt haben und als Beamte die Voraussetzungen nach § 25 Abs. 4 LBesG zur Teilnahme an der Regelbeförderung erfüllen würden	I b	—
4. wie zu 2. wenn sie das 39. Lebensjahr vollendet, nach Erlangung der vollen Lehrbefähigung eine dreizehnjährige entsprechende Unterrichtstätigkeit ausgeübt haben und als Beamte die Voraussetzungen nach § 25 Abs. 8 LBesG zur Teilnahme an der Regelbeförderung erfüllen würden.	I b	—

II.

Lehrkräfte, die an einer anderen als ihrer Lehrbefähigung entsprechenden Schulform verwendet werden, werden entsprechend ihrer Lehrbefähigung vergütet, jedoch nicht höher als die Lehrkräfte der Schulform, an der sie beschäftigt werden.

III.

Soweit Lehrkräfte am 31. 12. 1968 auf Grund der bisherigen Regelung eine höhere Gesamtvergütung, bestehend aus Grundvergütung und widerruflicher Zulage, erhalten haben oder zur Zeit erhalten, als sich nach diesem RdErl. ergibt, erhalten sie in Höhe des Unterschiedsbetrages eine persönliche Ausgleichszulage. Diese Ausgleichszulage vermindert sich um jede nach dem 1. 1. 1969 eintretende Erhöhung der Grundvergütung oder der widerruflichen Zulage.

— MBl. NW. 1969 S. 1057.

26

Ausländerrecht

Anerkennung bulgarischer Kollektivpässe

RdErl. d. Innenministers v. 30. 5. 1969 — I C 3 / 43.62 — B 9

Die bulgarischen Behörden stellen für Reisegruppen einschließlich Reiseleiter einen Kollektivpaß aus, der keine Angaben über die Staatsangehörigkeit des Reiseleiters und der übrigen Mitglieder der Reisegruppe enthält. Außerdem fehlen in ihm die Unterschriften und Lichtbilder der übrigen Mitglieder der Reisegruppe.

Im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt hat der Bundesminister des Innern gemäß Nummer 4 Abs. 3 zu § 3 AuslGVv von dem Erfordernis der Nummer 4 Abs. 1 Buchstabe c) und Buchstabe d) (Unterschrift der übrigen Mitglieder der Reisegruppe) eine Ausnahme zugelassen. Eine Ausnahme vom Erfordernis der Nummer 4 Abs. 1 Buchstabe d) AuslGVv (Lichtbilder der übrigen Mitglieder der Reisegruppe) ist dagegen nicht zugelassen worden. Vielmehr ist es in analoger Anwendung der Nummer 12 letzter Satz zu § 3 AuslGVv erforderlich, daß die übrigen Mitglieder der Reisegruppe einen amtlichen Lichtbildausweis mit sich führen. Sofern dies der Fall ist, wird der bulgarische Kollektivpaß als ausreichend für den Grenzübergang und den Aufenthalt im Bundesgebiet anerkannt.

— MBl. NW. 1969 S. 1057.

II.

Innenminister

Paß- und Personalausweiswesen

Diebstahl von Paß- und Personalausweisvordrucken

Bek. d. Innenministers v. 30. 5. 1969 — I C 3 / 38.221/40.311

1. Aus dem Dienstzimmer der Paßstelle der Stadt Hütten-Kr. Siegen ist am 14. 2. 1969 der Paßvordruck Nr. C 3 494 135 abhanden gekommen.
2. Bei einem Einbruch in die Amtskasse der Amtsverwaltung Waldfeucht, Selfkantkreis Geilenkirchen-Heinsberg, sind in der Nacht zum 18. 4. 1969 14 Personalausweisvordrucke mit den Seriennummern F 42 23 380 bis F 42 23 393 gestohlen worden.

— MBl. NW. 1969 S. 1057.

Bezeichnung der in selbständiger Rechtsform betriebenen Unternehmen nach § 657 Abs. 1

Nr. 2 RVO

Bek. d. Innenministers v. 10. 6. 1969 — III A 4 — 822.69

Im Einvernehmen mit dem Arbeits- und Sozialminister bezeichne ich die folgenden Unternehmen, an denen Gemeinden und Gemeindeverbände überwiegend beteiligt sind, als Unternehmen im Sinne des § 657 Abs. 1 Nr. 2 der Reichsversicherungsordnung in der Fassung des Unfallversicherungs-Neuregelungsgesetzes vom 30. April 1963 (BGBl. I S. 241):

1. Verein Volkshochschule Herford Stadt und Land e.V. in Herford,
2. Interessengemeinschaft Wintersportgebiet Hagen-Wildewiese e.V. in Sundern.

Träger der gesetzlichen Unfallversicherung für diese Unternehmen ist der Gemeindeunfallversicherungsverband Westfalen-Lippe.

— MBl. NW. 1969 S. 1057.



Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseltiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 14,— DM, Ausgabe B 15,20 DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.